

**Kraftfahrt-
Bundesamt**



Merkblatt

zur Anfangsbewertung (MAB)

Stand: September 2023

Änderungsverzeichnis

Änderungen			Geändertes Kapitel	Beschreibung der Änderungen	Autor
Nr.	Datum	Version			
1	21.05.2012	1.1	Vordruck 9	Vorabbekanntgabe hinzugefügt	D. Hansen
2	05.06.2013	1.2	Kapitel 6 Kapitel 9 Vordruck 9.2	Vertrag zur Begründung der Herstellereigenschaft nur im begründeten Einzelfall E-Typ Antrag hinzugefügt	D. Hansen
3	21.04.2016	1.3	Kapitel 5 Vordruck 5.1 Kapitel 6 Vordruck 6.1 und 6.2 Kapitel 9 Vordruck 9.1 und 9.2 Alle	Selbstauskunft überarbeitet Begriff „Tochterunternehmen“ korrigiert. In Erklärung und Vertrag zur Begründung der Herstellereigenschaft den Typ entfernt. Antrag um Bemerkungsfeld erweitert. E-Typ-Antrag erweitert. Redaktionelle Überarbeitung	P. Baldenegger
4	28.06.2023	1.4	Kapitel 5 Vordruck 5.1 Kapitel 9 Vordruck 9.1 und 9.2 Alle	Selbstauskunft überarbeitet Antrag und E-Typ-Antrag erweitert Redaktionelle Überarbeitung und Anpassung an u. a. Anforderungen aus der VO (EU) 2018/858	P. Baldenegger

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Informationen	6
2. Begriffsbestimmungen für dieses Merkblatt	8
3. Rechte und Pflichten des Genehmigungsinhabers	10
4. Grundsätzliche Voraussetzungen.....	11
4.1 Antrag auf Typgenehmigung durch ein in Deutschland ansässiges Unternehmen.....	11
4.2 Antrag auf Typgenehmigung durch ein außerhalb Deutschlands ansässiges Unternehmen.....	11
5. Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Übereinstimmung der Produktion.....	12
5.1 Möglichkeit 1	12
5.2 Möglichkeit 2	12
5.3 Gebühren und Kosten	13
6. Erläuterungen zur Anerkennung als Hersteller bei Fremdfertigung	20
7. Erlangung einer nationalen Typgenehmigung durch einen alleinvertriebsberechtigten Händler oder Beauftragten des Produzenten	27
7.1 Wofür werden nationale Typgenehmigungen erteilt?	27
7.2 Wer kann Inhaber einer nationalen Typgenehmigung werden?	27
7.3 Wer ist für die aus der Typgenehmigung resultierenden Pflichten verantwortlich?	27
8. Vertretung des Genehmigungsinhabers gegenüber dem KBA	31
9 Antragstellung nach abgeschlossener Anfangsbewertung.....	41
9.1 Antrag auf Erteilung einer Typgenehmigung	41
9.2 Antrag auf Teilnahme am Dokumentenaustauschsystem E-Typ	41

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)

Verzeichnis der Vordrucke

Vordruck 5.1: **Selbstauskunft**

Vordruck 5.2: **Erklärung hinsichtlich der Durchführung einer Begehung**

Vordruck 5.3: **Erklärung zum Nachweis der genehmigungsrelevanten Anforderungen**

Vordruck 6.1: **Erklärung zur Begründung der Herstellereigenschaft für Fahrzeuge/
Fahrzeugteile bei Fremdfertigung**

Vordruck 6.2: **Vertrag zur Begründung der Herstellereigenschaft für Fahrzeuge/
Fahrzeugteile bei Fremdfertigung**

Vordruck 7.1: **Ermächtigung zur Beantragung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE)
oder Allgemeinen Bauartgenehmigung (ABG)**

Vordruck 7.2: **Bestätigung zur Beantragung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE)
oder Allgemeinen Bauartgenehmigung (ABG)**

Vordruck 8.1: **Nennung eines Bevollmächtigten**

Vordruck 8.2: **Bestätigung des Bevollmächtigten**

Vordruck 8.3: **Nennung eines Zustellungsbevollmächtigten**

Vordruck 8.4: **Bestätigung des Zustellungsbevollmächtigten**

Vordruck 8.5: **Bestätigung der Gebühren- und Kostenübernahme durch Dritte**

Vordruck 9.1: **Antrag auf Erteilung einer Typgenehmigung**

Vordruck 9.2: **Antrag auf Teilnahme am Dokumentenaustauschsystem E-Typ**

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)

Kapitel 1

1. Allgemeine Informationen

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) erteilt nach nationalen und internationalen Rechtsvorschriften Typgenehmigungen für vollständige, unvollständige und vervollständigte Fahrzeuge sowie für Fahrzeugteile (Bauteile, Systeme, selbstständige technische Einheiten).

Interessierte Unternehmen können mit diesem Merkblatt feststellen,

- ob sie als Inhaber einer Typgenehmigung in Frage kommen und
- welche Voraussetzungen vor Erteilung einer Typgenehmigung durch sie nachgewiesen werden müssen.

Ergänzende Informationen zu diesem Merkblatt befinden sich auf der Homepage des KBA (www.kba.de) im Themenbereich Typgenehmigungserteilung u. a. unter der Rubrik Fragen und Antworten.

Um beim KBA Typgenehmigungen erhalten zu können, muss eine Anfangsbewertung durchgeführt werden. Anfangsbewertung heißt, dass das Unternehmen nachweist, wer es ist, wie es genehmigungskonform produziert und seinen Pflichten als zukünftiger Genehmigungsinhaber nachkommen wird. Zu diesem Zweck werden Vordrucke bereitgestellt, die ausgefüllt beim KBA eingereicht werden müssen. Hinzu kommt ggf. eine Begehung beim zukünftigen Genehmigungsinhaber.

Im vorliegenden Merkblatt werden allgemeine Vorgaben berücksichtigt. Auf Besonderheiten, die nur für spezielle Genehmigungsobjekte, Richtlinien oder Regelungen gelten, wird aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht näher eingegangen. Zu speziellen Genehmigungsverfahren, wie den Mehrstufentypgenehmigungen sowie Typgenehmigungen für kleine Serien, EU-Fahrzeugeinzelgenehmigungen oder auslaufende Serien gibt es teilweise abweichende Voraussetzungen. Benötigte Informationen können anderen, ebenfalls auf der Homepage des KBA (www.kba.de) bereitgestellten Merkblättern entnommen werden.

Jedes Kapitel erläutert einen Aspekt der Genehmigungserteilung und es werden die im Zusammenhang stehenden Vordrucke bereitgestellt. So sind zum Beispiel die Vordrucke aus Kapitel 8 auszufüllen, wenn der Genehmigungsinhaber gegenüber dem KBA vertreten werden möchte.

Ein außerhalb der Europäischen Union ansässiges Unternehmen, das eine Typgenehmigung nach den Verordnungen (EU) 2018/858, 167/2013 und 168/2013 oder den zugehörigen EU-Einzelrechtakten oder der Verordnung (EU) 2016/1628 beantragt, muss mindestens einen innerhalb der Europäischen Union ansässigen Bevollmächtigten für die Zwecke des Typgenehmigungsverfahrens benennen, der es gegenüber dem KBA vertreten kann. Weiterhin muss das Unternehmen für diese Rechtsvorschriften einen innerhalb der Europäischen Union ansässigen Bevollmächtigten für die Zwecke der Marktüberwachung benennen.

Es wird gebeten, die erforderlichen Vordrucke auszuwählen und im Original ausgefüllt und handschriftlich unterschrieben (keine gescannte Signatur) an folgende Adresse zu senden:

Kraftfahrt-Bundesamt
Abteilung Typgenehmigung
24932 Flensburg

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)

Kapitel 1

Die Vordrucke sollten nicht verändert werden, da Änderungen zu Rückfragen führen, ggf. eine zusätzliche rechtliche Bewertung erforderlich machen und die Bearbeitung erheblich verzögern können.

Spezielle Fragestellungen, die sich aus der Art der Genehmigungsobjekte oder den Besonderheiten spezieller Rechtsvorschriften ergeben, sollten durch schriftliche Anfrage beim KBA geklärt werden.

Neben der genannten Postanschrift bestehen hierfür folgende Kontaktmöglichkeiten:

Typgenehmigungen für M1- und N1-Fahrzeuge 421@kba.de

Typgenehmigungen für alle Fahrzeugarten außer M1 und N1 422@kba.de

Typgenehmigungen für Fahrzeugteile 423@kba.de

2. Begriffsbestimmungen für dieses Merkblatt

Antragsteller

Als Antragsteller wird die Rechtsperson bezeichnet, die für sich selbst die Erteilung einer Typgenehmigung beim KBA beantragt. Als Antragsteller können Hersteller auftreten, welche sich gegenüber dem KBA auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen können. Produzenten, Beauftragte oder alleinvertriebsberechtigte Händler sind gleichfalls Antragsteller.

Beauftragte oder alleinvertriebsberechtigte Händler

Die Begriffe des Beauftragten oder alleinvertriebsberechtigten Händlers werden nur im Zusammenhang mit Typgenehmigungen (Allgemeine Betriebserlaubnisse (ABE) und Allgemeine Bauartgenehmigungen (ABG)) nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) verwendet.

Beauftragte oder alleinvertriebsberechtigte Händler können vom Produzenten mit der Antragstellung betraut werden. Sie müssen gegenüber dem KBA nachweisen, dass sie die Verantwortung für die Belange des Typgenehmigungsverfahrens und für die Übereinstimmung der Produktion tragen und die hierzu erforderlichen Vorkehrungen getroffen haben.

CoP-Auskunft

Die Auskunft über die Verfahren zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Produktion (CoP-Auskunft) ist wesentlicher Bestandteil der Anfangsbewertung sowie der wiederkehrenden Überprüfung von Genehmigungsinhabern. Für die Anfangsbewertung muss sowohl bei der Begehung als auch im Zertifizierungsverfahren eine CoP-Auskunft erstellt werden. Vordruck, Beispiel und Erläuterungen zum Ausfüllen sind unter www.kba.de zu finden.

E-Typ

Sicheres mandantenfähiges Dokumentenaustauschverfahren über das Internet, das vom KBA kostenlos angeboten wird. E-Typ garantiert einen einfachen, sicheren und nachverfolgbaren Genehmigungsprozess und sollte deshalb vom Antragsteller genutzt werden.

Fabrik- oder Handelsmarke

Warenzeichen, mit dem das Genehmigungsobjekt dauerhaft gekennzeichnet wird. Sofern das Genehmigungsobjekt mit einer fremden Fabrik- oder Handelsmarke gekennzeichnet werden soll, muss der Genehmigungsinhaber eine Freigabe zur Kennzeichnung durch den Inhaber dieser Fabrik- oder Handelsmarke besitzen.

Fertiger

Als Fertiger wird bezeichnet, wer den abschließenden genehmigungsrelevanten Produktionsschritt vornimmt, durch den das für den Endbenutzer verwendbare Genehmigungsobjekt entsteht. Ein Fertiger trägt, anders als der Hersteller, nicht die Verantwortung für die Belange des Typgenehmigungsverfahrens und die Übereinstimmung der Produktion.

Genehmigungsinhaber

Der Genehmigungsinhaber trägt als Inhaber der Typgenehmigung die Verantwortung für die Belange des Typgenehmigungsverfahrens und die Übereinstimmung der Produktion. Hersteller, Produzenten, Beauftragte oder alleinvertriebsberechtigte Händler des Produzenten können Genehmigungsinhaber werden. Bevollmächtigte, Fertiger oder Zulieferer tragen, anders als der Genehmigungsinhaber, nicht die Verantwortung für die Belange des Typgenehmigungsverfahrens und die Übereinstimmung der Produktion.

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)

Kapitel 2

Genehmigungsobjekt

Stellt ein Synonym für Produkte dar, für die eine Typgenehmigung beantragt werden soll oder schon erteilt wurde.

Hersteller

Als Hersteller wird bezeichnet, wer gegenüber dem KBA nachweist, dass er für alle Aspekte der Typgenehmigung eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit, für die Gewährleistung der Übereinstimmung der Produktion und für die Angelegenheiten der Marktüberwachung verantwortlich ist. Es ist nicht erforderlich, dass der Hersteller selbst auch Fertiger ist.

Konformitätsüberprüfungen

Konformitätsüberprüfungen sind Maßnahmen des KBA, mit denen geprüft wird, ob ein gefertigtes Produkt der erteilten Typgenehmigung und den Vorschriften entspricht (CoP-P) oder ob die im Unternehmen installierten Vorkehrungen zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Produktion (CoP-Q) erwarten lassen, dass die gefertigten Produkte den genehmigten Produkten entsprechen.

Produzent

Der Begriff Produzent wird nur im Zusammenhang mit nationalen Typgenehmigungen (ABE und ABG) verwendet. Produzent wird in diesem Merkblatt ersatzweise für den in der nationalen Rechtsvorschrift (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)) genannten Begriff "Hersteller" verwendet, um ihn vom Hersteller in den internationalen Rechtskreisen (siehe Definition oben) abzugrenzen. Der Produzent erzeugt die Genehmigungsobjekte oder lässt sie fertigen.

Sitzt der Produzent im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), weist er oder sein Beauftragter gegenüber dem KBA nach, dass er die Verantwortung für die Belange des Typgenehmigungsverfahrens und für die Übereinstimmung der Produktion trägt und die hierzu erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat. Sitzt der Produzent außerhalb des EWR, muss er einen Beauftragten oder alleinvertriebsberechtigten Händler mit der Antragstellung betrauen. Letztere sind dann statt des Produzenten für alle vorgenannten Sachverhalte verantwortlich.

Typgenehmigung

Bestätigung der Typgenehmigungsbehörde, dass ein serienmäßig hergestellter Typ gleichartiger Fahrzeuge oder Fahrzeugteile den anwendbaren nationalen oder internationalen Vorschriften entspricht.

Zulieferer

Der Zulieferer nimmt im Gegensatz zum Fertiger nicht den letzten Produktionsschritt vor, durch den das für den Endbenutzer verwendbare Genehmigungsobjekt entsteht.

3. Rechte und Pflichten des Genehmigungsinhabers

Als Inhaber der Typgenehmigung hat der Genehmigungsinhaber das Recht, eine in der Regel unbegrenzte Anzahl von genehmigten Produkten (Genehmigungsobjekten) in den Anwenderstaaten einer Rechtsvorschrift in Verkehr zu bringen.

Der Genehmigungsinhaber ist im Gegenzug dazu verpflichtet, die Übereinstimmung der Produktion zu gewährleisten.

Die Pflichten als Genehmigungsinhaber erstrecken sich insbesondere auf Folgendes:

- Genehmigungsobjekte dürfen nur unter der Typgenehmigung in den Verkehr gebracht werden, wenn sie der Typgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen.
- Bei jeder genehmigungsrelevanten Änderung des Genehmigungsobjektes muss die Änderung der Typgenehmigung beim KBA unverzüglich beantragt werden. Dies umfasst auch die Anzeige von neuen Fertigungsstätten.
- Der aktuelle Stand der für das Genehmigungsobjekt relevanten typgenehmigungsrechtlichen Vorschriften muss bekannt sein.
- Die erteilte Typgenehmigung darf nur so lange benutzt werden, wie das aufgrund des Genehmigungsstandes zulässig ist (Beachtung von Terminen bei Inverkehrbringungsverboten aufgrund eines geänderten Vorschriftenstandes).
- Über jede Änderung der Rechtsform, des Namens und des Firmensitzes des Unternehmens bzw. von Produzenten und Fertigern muss das KBA unverzüglich unterrichtet werden. Änderungen bei den dem KBA gegenüber benannten Ansprechpartnern sowie eine Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind anzuzeigen.
- Die für das Genehmigungsobjekt relevanten Dokumente wie Genehmigungsabdrucke, Übereinstimmungsbescheinigungen und Ähnliches müssen beim Inverkehrbringen des Produktes bereitgestellt werden.
- Die Verfahren zur Sicherung der Übereinstimmung der Produktion mit dem genehmigten Produkt sind festgelegt, werden angewandt und dokumentiert. Dies gilt auch bei Fremdfertigung.
- Eine Konformitätsüberprüfung der Fertigungsprozesse und/oder genehmigten Produkte durch das KBA oder seinen Beauftragten muss ermöglicht werden.
- Alle Gebühren und Kosten, die im Zusammenhang mit der Anfangsbewertung, der Genehmigungserteilung und der Konformitätsüberprüfung beim KBA entstehen, sind durch den Genehmigungsinhaber zu übernehmen.

Die mit der Typgenehmigung verbundenen Pflichten können nicht an Dritte übertragen werden. Jegliche Vereinbarungen dieser Art sind unzulässig und entfalten keine Wirksamkeit gegenüber dem KBA.

Das Missachten der Pflichten kann zum Widerruf der Genehmigungen führen. Ist im Falle eines solchen Widerrufs der Bescheid über den Widerruf trotz mehrfacher Versuche nicht zustellbar, wird dieser über die Homepage des KBA öffentlich zugestellt.

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)

Kapitel 4

4. Grundsätzliche Voraussetzungen

4.1 Antrag auf Typgenehmigung durch ein in Deutschland ansässiges Unternehmen

Typgenehmigungen werden natürlichen oder juristischen Personen erteilt.

Folgendes Dokument muss im Original oder als beglaubigte Kopie vorgelegt werden.

- aktueller Handelsregistrauszug (sofern der Antragsteller im Handelsregister eintragungspflichtig ist)

oder

- aktuelle Gewerbeanmeldung (gilt für Antragsteller, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, jedoch ein Gewerbe ausüben)

Auf die Vorlage eines Handelsregistrauszuges im Original kann verzichtet werden, wenn die Originalität durch Prüfung im gemeinsamen Registerportal der Länder (www.handelsregister.de) durch das KBA möglich ist.

4.2 Antrag auf Typgenehmigung durch ein außerhalb Deutschlands ansässiges Unternehmen

Typgenehmigungen werden natürlichen oder juristischen Personen erteilt. Zu Beginn der Anfangsbewertung ist die Rechtsidentität durch ein offizielles Registrierungsdokument nachzuweisen. Dieses Dokument muss dem KBA im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorgelegt werden.

Falls dieses Dokument nicht bereits (ausschließlich oder zusätzlich) von der ausstellenden Behörde in deutscher oder englischer Sprache abgefasst wurde, muss eine Übersetzung ins Deutsche oder Englische im Original oder als beglaubigte Kopie zusätzlich beigefügt werden.

Eine Übersetzung hat durch einen öffentlich bestellten oder beeideten Dolmetscher oder Übersetzer zu erfolgen. Das KBA kann im Zweifel einen Nachweis dieser Berechtigung verlangen.

Auf die Vorlage des Registrierungsdokumentes im Original kann verzichtet werden, wenn die Originalität durch Prüfung möglich ist. Hierunter fallen zum Beispiel Portale der ausstellenden Behörde, auf die das KBA gebührenfrei zugreifen kann.

5. Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Übereinstimmung der Produktion

Die Anfangsbewertung wird grundsätzlich nur einmal durchgeführt. Sie ist gültig, solange das anfangsbewertete Unternehmen Inhaber von Typgenehmigungen für Genehmigungsobjekte ist, auf die sich die durchgeführte Anfangsbewertung bezieht. Hierbei muss die erste Typgenehmigung vor Ablauf von 12 Monaten nach dem positiven Abschluss der Anfangsbewertung (schriftliche Bestätigung durch das KBA) erfolgen. Sie bleibt gültig, solange der Genehmigungsinhaber den Regeln des KBA zur Konformitätsüberprüfung genügt. Sofern Typgenehmigungen für abweichende Genehmigungsobjekte beantragt werden, kann eine Ausdehnung der bereits bestehenden Anfangsbewertung erforderlich sein.

Zur grundsätzlichen Bewertung eines Unternehmens muss der Vordruck 5.1 "Selbstauskunft" ausgefüllt werden.

Für den Nachweis der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Übereinstimmung der Produktion kann zwischen folgenden Möglichkeiten gewählt werden:

5.1 Möglichkeit 1

Antragsteller können die Begehung vor Ort wählen.

Die Begehung kann

- durch das KBA selbst
- durch beim KBA benannte Zertifizierungsstellen (Technischer Dienst, Kategorie C)
- in vorher mit der Benennungsstelle des KBA abgesprochenen Ausnahmefällen durch eine andere Stelle

erfolgen.

Erfolgt die Begehung durch das KBA selbst, teilen wir Ihnen nach Übersendung der Unterlagen einen Termin für die Begehung mit. (Bitte den Vordruck 5.2 "Erklärung hinsichtlich der Durchführung einer Begehung" ausfüllen.)

Die Erteilung einer Typgenehmigung ist erst nach Durchführung der Begehung und Abschluss der Anfangsbewertung möglich.

5.2 Möglichkeit 2

Antragsteller für die Anfangsbewertung können den Nachweis ihrer qualitätssichernden Maßnahmen auch durch Vorlage geeigneter Dokumente führen. Folgende Dokumente kommen dabei in Frage:

- eine CoP-Auskunft, die sich auf ein gültiges und geeignetes Zertifikat entsprechend der Norm DIN EN ISO 9001 oder einer mindestens gleichwertigen QM-Norm (z. B. IATF 16949) bezieht

oder

- eine Bestätigung einer anderen EU-Typgenehmigungsbehörde über die von ihr erfolgreich durchgeführte Anfangsbewertung

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)

Kapitel 5

Ein Zertifikat ist geeignet, wenn es die folgenden Bedingungen erfüllt:

- Das Zertifikat wurde durch eine vom KBA als Technischer Dienst benannte Zertifizierungsstelle (Technischer Dienst Kategorie C) ausgestellt. Eine Auflistung solcher Zertifizierungsstellen ist als "Verzeichnis der benannten Technischen Dienste" der Homepage des KBA (www.kba.de) zu entnehmen. Der Technische Dienst bescheinigt die Erfüllung der genehmigungsrelevanten Anforderungen durch das Dokument „Auskunft über die Verfahren zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Produktion“ (CoP-Auskunft). Eine Vorlage des Zertifikates beim KBA ist nur in Bezug auf den Vordruck 5.3 erforderlich. Diese Anforderungen sind dem Technischen Dienst bekannt. In Zweifelsfällen sollte das Zertifikat im Vorwege dem KBA zur Prüfung vorgelegt werden.
- Die CoP-Auskunft erstreckt sich auf die Produktion der zu genehmigenden Produkte.

Die hier genannten Zertifikate oder CoP-Auskünfte werden nicht für den Fertiger gefordert. Der Genehmigungsinhaber muss sicherstellen, dass er den Fertiger mit den betroffenen Genehmigungsobjekten im eigenen QM-System eingebunden hat.

Falls die CoP-Auskunft und damit die Bescheinigung der genehmigungsrelevanten Anforderungen fehlt, muss der Vordruck 5.3 "Erklärung zum Nachweis der genehmigungsrelevanten Anforderungen" inklusive Zertifikat eingereicht werden oder die Möglichkeit 1 gewählt werden.

5.3 Gebühren und Kosten

Wird zur Anfangsbewertung eine Begehung vor Ort durch das KBA durchgeführt, erhebt das KBA für die Überprüfung vor Ort eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Zusätzlich sind dem KBA entstandene Kosten (Reisekosten und Auslagen) zu erstatten.

In allen anderen Fällen erhebt das KBA für die Anfangsbewertung keine Gebühren.

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)

Kapitel 5

Vordruck 5.1

Selbstauskunft

1. In welcher Funktion beabsichtigen Sie die Typgenehmigung zu beantragen?

- a) als Hersteller/Produzent, der alle Genehmigungsobjekte im eigenen Haus und/oder in einem rechtlich abhängigen Unternehmen selbst fertigt
- [Hinweis: Rechtlich abhängige Unternehmen müssen dem KBA formlos als solche unter Angabe des Namens und der Anschrift mitgeteilt werden. Als rechtlich abhängig wird ein Fertiger nur betrachtet, wenn er als weitere zusätzliche Niederlassung des Herstellers im gleichen Land ansässig ist.]
- b) als Hersteller/Produzent, der vollständige Genehmigungsobjekte im eigenen Haus fertigt, der aber außerdem einen bestimmten Anteil vollständiger Genehmigungsobjekte in anderen rechtlich unabhängigen Unternehmen fertigen lässt
- [Hinweis: Die Vorlage einer Erklärung oder eines Vertrages zur Begründung der Herstellereigenschaft ist notwendig, siehe Kapitel 6 des Merkblatts zur Anfangsbewertung.]
- c) als Hersteller/Produzent, der ohne selbst zu fertigen gegenüber dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) die Verantwortung für die Belange des Typgenehmigungsverfahrens und die Übereinstimmung der Produktion übernimmt
- [Hinweis: Die Vorlage einer Erklärung oder eines Vertrages zur Begründung der Herstellereigenschaft ist notwendig, siehe Kapitel 6 des Merkblatts zur Anfangsbewertung.]
- d) als Beauftragter oder alleinvertriebsberechtigter Händler, der eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder eine Allgemeine Bauartgenehmigung nach StVZO beantragt
- [Hinweis: Die Vorlage einer Ermächtigung zur Beantragung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis oder einer Allgemeinen Bauartgenehmigung ist notwendig, siehe Kapitel 7 des Merkblatts zur Anfangsbewertung.]

2. Einzelheiten:

Nummer des Registrierungs-
dokuments:

Offiziell registrierter Name:

[Hinweis: Im Folgenden und in den Vordrucken des Merkblatts zu Anfangsbewertung ist die entsprechende Anschrift zum offiziell registrierten Namen anzugeben.]

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Land:

Telefonnummer:

E-Mail:

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB) Kapitel 5

Postanschrift (falls abweichend)

Name:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Ansprechpartner für Typgenehmigungen

Name:

Telefonnummer:

E-Mail:

3. Durch wen werden die Gebühren gezahlt?

- durch den Genehmigungsinhaber
- durch den Bevollmächtigten
- durch folgende Stelle:

(Name der Firma)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

(Land)

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)

Kapitel 5

4. Belegschaft

Gesamtzahl der Belegschaft: _____

Anzahl der Mitarbeiter in der Qualitätssicherung: _____

5. Typgenehmigungen werden für folgende Produkte (Genehmigungsobjekte) beantragt:

Genehmigungsobjekte	Vorschrift (z. B. VO(EU) 2018/858, UN-Regelung Nr. 10, § 22 StVZO)
---------------------	--

6. Bei nicht eigenen Fabrik- und/oder Handelsmarken liegen entsprechende Ermächtigungen vor.

7. Wo können genehmigte Produkte zum Zwecke der Konformitätsüberprüfung entnommen werden?

- in unserem Unternehmen
- beim Fertiger
- bei folgender Stelle:

(Name der Firma)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

(Land)

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)
Kapitel 5

Die Richtigkeit der Angaben zu 1. bis 7. dieses Vordruckes wird bestätigt.

(Offiziell registrierter Name des Antragstellers)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)

Kapitel 5

Vordruck 5.2

Erklärung hinsichtlich der Durchführung einer Begehung

Durch unsere Firma

(Offiziell registrierter Name des Antragstellers)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

(Land)

wird eine Typgenehmigung beantragt.

Uns ist bekannt, dass die Anfangsbewertung erst nach einer noch durchzuführenden Begehung durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) abgeschlossen werden kann. Uns ist ferner bekannt, dass uns keine Typgenehmigung vor positivem Abschluss der Anfangsbewertung erteilt werden kann.

Wir verpflichten uns

- die Durchführung der Überprüfung zu ermöglichen,
- die hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren fristgerecht zu zahlen

und

- die Auslagen des KBA zu erstatten.

Wir bitten einen Termin für die Durchführung der Begehung vorzuschlagen.

(Offiziell registrierter Name des Antragstellers)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)
Kapitel 5

Vordruck 5.3

Erklärung zum Nachweis der genehmigungsrelevanten Anforderungen

Durch unsere Firma

(Offiziell registrierter Name des Antragstellers)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

(Land)

wird eine Typgenehmigung beantragt.

Das unserem Unternehmen durch _____
erteilte QM-Zertifikat nach der Norm _____

berücksichtigt nicht die genehmigungsrelevanten Anforderungen.

Wir verpflichten uns spätestens beim nächsten regelmäßigen Überwachungsaudit bzw. der Re-zertifizierung unseres Unternehmens den Nachweis der Erfüllung dieser Forderungen zu erbringen. Der Technische Dienst (Zertifizierer) wird dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) hierzu die Auskunft über die Verfahren zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Produktion (CoP-Auskunft) zur Bescheinigung über die Erfüllung der genehmigungsrelevanten Anforderungen bis zum _____ (TT.MM.JJJJ) übersenden.

Uns ist bekannt, dass jede Genehmigungserteilung für unser Unternehmen unter der Bedingung des Nachweises der genehmigungsrelevanten Anforderungen geschieht. Bleibt der fristgerechte Nachweis aus, können erteilte Typgenehmigungen durch das KBA widerrufen werden.

(Offiziell registrierter Name des Antragstellers)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Bestätigung des oben genannten Technischen Dienstes

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)

Kapitel 6

6. Erläuterungen zur Anerkennung als Hersteller bei Fremdfertigung

Typgenehmigungen nach internationalen Rechtsvorschriften der EU und der UNECE können nur dem Hersteller der Genehmigungsobjekte erteilt werden. Für die Genehmigungserteilung ist es unerheblich, wo dieser Hersteller ansässig ist.

Typgenehmigungen nach StVZO können dem Hersteller (Produzenten) der Genehmigungsobjekte nur erteilt werden, wenn dieser innerhalb des EWR ansässig ist.

Die nachfolgenden Vordrucke richten sich an Unternehmen, die

- eine Typgenehmigung als Hersteller beantragen möchten, obwohl der entscheidende (abschließende) Fertigungsschritt in einem anderen, rechtlich von Ihnen unabhängigen Unternehmen vorgenommen wird (Fremdfertigung).

Die Vordrucke richten sich nicht an Unternehmen, die eine Typgenehmigung als Hersteller beantragen möchten und

- die Fertigung des genehmigten Produktes in einem rechtlich abhängigen Unternehmen vornehmen lassen wollen

oder

- die Zulieferteile in fremden Unternehmen fertigen lassen, selbst aber den abschließenden Herstellungsschritt vornehmen, durch den die für den Endbenutzer verwendbaren Produkte entstehen.

Sie richten sich ebenfalls nicht an Unternehmen, die eine Typgenehmigung als alleinvertriebsberechtigter Händler oder Beauftragter des Produzenten beantragen.

Die folgenden Vorgehensweisen sind möglich:

1. Im Regelfall soll der Hersteller gegenüber dem KBA eine "Erklärung zur Begründung der Herstellereigenschaft für Fahrzeuge/Fahrzeugteile bei Fremdfertigung" abgeben. Diese Vorgehensweise wird vom KBA empfohlen.

oder

2. Wenn es der Einzelfall erfordert, kann der Hersteller mit dem Fertiger einen "Vertrag zur Begründung der Herstellereigenschaft für Fahrzeuge/Fahrzeugteile bei Fremdfertigung" abschließen und dem KBA im Original vorlegen.

Die konkrete Nennung eines Typs bei der Angabe des Genehmigungsobjektes beschränkt die Erklärung und den Vertrag auf diese Typbezeichnung.

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)
Kapitel 6

Vordruck 6.1

**Erklärung zur Begründung der Herstellereigenschaft für
Fahrzeuge/Fahrzeugteile bei Fremdfertigung**

Die Firma

(Offiziell registrierter Name des Herstellers)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

(Land)

im Folgenden nur "**Firma A**" genannt, lässt bei
der Firma

(Offizieller Name des Fertigers)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

(Land)

im Folgenden nur "**Firma B**" genannt, die folgend aufgeführten Genehmigungsobjekte fertigen
(bitte Geräteart(en), Fahrzeugklasse(n) und/oder Vorschriften angeben):

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)

Kapitel 6

Hierzu erklärt die Firma A Folgendes:

§ 1

- (1) Die **Firma A** trägt die technische Verantwortung für die bei der **Firma B** gefertigten Genehmigungsobjekte und ist befugt, Weisungen unmittelbar an die zuständigen Stellen der **Firma B** hinsichtlich des Zusammenbaus, des Ablaufs der Montage und der Einhaltung der Qualitätsnormen zu erteilen. Die Weisungsbefugnis umfasst auch das Recht, die Produktionsanlagen zu kontrollieren und den Produktionsablauf zu beaufsichtigen und zu überwachen.
- (2) Zur Einhaltung der Qualitätsnormen liefert
- die **Firma A**
 - die **Firma B**
 - eine dritte Firma
- die erforderlichen Fertigungs- und Montageunterlagen sowie die Unterlagen für Prüfumfänge und Prüfmaßnahmen, die von der **Firma B** zu verwenden sind. Bei Abweichungen in Fertigung oder Montage von den genehmigten Unterlagen ist die **Firma A** berechtigt und verpflichtet, notfalls die Fertigung unterbrechen zu lassen.
- (3) Zur Durchführung der oben genannten Weisungen unterhält die **Firma A** ein eigenes Qualitätssicherungssystem, das mindestens den im Rahmen einer Anfangsbewertung zu erfüllenden Voraussetzungen genügt. Das Qualitätssicherungssystem der **Firma A** ist auch auf die im Rahmen dieser Erklärung für sie bei der **Firma B** gefertigten Genehmigungsobjekte anzuwenden.
- (4) Die von der **Firma B** gelieferten Genehmigungsobjekte werden in regelmäßigen Abständen einem Produktaudit unterzogen, um sich von der Konformität mit dem genehmigten Zustand zu überzeugen.
- (5) Festgestellte fehlerhafte Genehmigungsobjekte sind durch
- die **Firma A**
 - die **Firma B**
- eindeutig zu kennzeichnen, und ein Inverkehrbringen ist auszuschließen.
- Sollten trotz Qualitätssicherungsmaßnahmen von der Typgenehmigung abweichende Genehmigungsobjekte ausgeliefert worden sein, koordiniert **Firma A** die Rückrufaktion.

§ 2

Die **Firma A** ist für die bei der **Firma B** gefertigten Genehmigungsobjekte Hersteller und als solcher für die Erfüllung der mit der Typgenehmigung verbundenen Pflichten allein verantwortlich. Sie trägt im Verhältnis zum Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) die Haftung für diese Pflichten. Vereinbarungen zur Übertragung dieser Verantwortung sind unzulässig und entfalten keine Bindungswirkung gegenüber dem KBA.

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)

Kapitel 6

§ 3

- (1) Das KBA und/oder seine Beauftragten sind jederzeit berechtigt, bei der **Firma B** die dort im Auftrage der **Firma A** gefertigten Genehmigungsobjekte und die dafür verwendeten Produktionsanlagen, Materialien und Werkzeuge zu prüfen. Dies gilt auch bezüglich der Einhaltung dieser Erklärung. Die **Firma A** stellt sicher, dass das KBA und/oder seine Beauftragten jederzeit und unangekündigt Zutritt zu den Produktionsanlagen der **Firma B** erhält und entsprechende Prüfungen ungehindert vornehmen kann.
- (2) Die Kosten der Prüfungen trägt die **Firma A** als Hersteller und Inhaber der Typgenehmigung.

§ 4

- (1) Das KBA und/oder seine Beauftragten sind jederzeit berechtigt, die bei **Firma B** im Auftrag der **Firma A** gefertigten Genehmigungsobjekte zu überprüfen oder überprüfen zu lassen bzw. im Fall von EU-/UNECE-Typgenehmigungen oder vergleichbaren Typgenehmigungen ein Audit hinsichtlich der Übereinstimmung der Produktion (CoP-Q-Audit) durchzuführen. Die **Firma A** stellt sicher, dass das KBA und/oder seine Beauftragten jederzeit und unangekündigt Zutritt zu den Produktionsanlagen und Lagereinrichtungen der **Firma B** erhält und entsprechende Prüfungen ungehindert vornehmen kann.
- (2) Die Kosten der Prüfungen trägt die **Firma A** als Hersteller und Inhaber der Typgenehmigung, es sei denn, dass anderslautende gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden. Die Kosten des CoP-Q-Audits werden entsprechend der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) der **Firma A** als dem Genehmigungsinhaber in Rechnung gestellt.

§ 5

Die **Firma A** zeigt jede Änderung im Verhältnis zur **Firma B** unverzüglich dem KBA schriftlich an.

(Offiziell registrierter Name **Firma A**)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)
Kapitel 6

Vordruck 6.2

**Vertrag zur Begründung der Herstellereigenschaft für Fahrzeuge/Fahrzeugteile
bei Fremdfertigung**

Wir, die Firma

(Offiziell registrierter Name des Herstellers)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

(Land)

im Folgenden nur "**Firma A**" genannt, lassen bei
der Firma

(Offizieller Name des Fertigers)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

(Land)

im Folgenden nur "**Firma B**" genannt, die folgend aufgeführten Genehmigungsobjekte fertigen
(bitte Geräteart(en), Fahrzeugklasse(n) und/oder Vorschriften angeben):

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)

Kapitel 6

Wir schließen hierzu die nachfolgende Vereinbarung:

§ 1

- (1) Die **Firma A** trägt die technische Verantwortung für die bei der **Firma B** gefertigten Genehmigungsobjekte und ist befugt, Weisungen unmittelbar an die zuständigen Stellen der **Firma B** hinsichtlich des Zusammenbaus, des Ablaufs der Montage und der Einhaltung der Qualitätsnormen zu erteilen. Die Weisungsbefugnis umfasst auch das Recht, die Produktionsanlagen zu kontrollieren, den Produktionsablauf zu beaufsichtigen und ihn zu überwachen.
- (2) **Firma B** stellt sicher, dass den vom **Firma A** gegebenen Weisungen uneingeschränkt entsprochen wird.
- (3) Zur Einhaltung der Qualitätsnormen liefert
 - die **Firma A**
 - die **Firma B**
 - eine dritte Firma

die erforderlichen Fertigungs- und Montageunterlagen sowie die Unterlagen für Prüfumfänge und Prüfmaßnahmen, die von der **Firma B** zu verwenden sind. Bei Abweichungen in Fertigung oder Montage von den genehmigten Unterlagen ist die **Firma A** berechtigt und verpflichtet, notfalls die Fertigung unterbrechen zu lassen.

- (4) Zur Durchführung der oben genannten Weisungen unterhält die **Firma A** ein eigenes Qualitätssicherungssystem, das mindestens den im Rahmen einer Anfangsbewertung zu erfüllenden Voraussetzungen genügt. Das Qualitätssicherungssystem der **Firma A** ist auch auf die im Rahmen dieses Vertrages für sie bei der **Firma B** gefertigten Genehmigungsobjekte anzuwenden.
- (5) Die von der **Firma B** gelieferten Genehmigungsobjekte werden in regelmäßigen Abständen einem Produktaudit unterzogen, um sich von der Konformität mit dem genehmigten Zustand zu überzeugen.
- (6) Festgestellte fehlerhafte Genehmigungsobjekte sind durch
 - die **Firma A**
 - die **Firma B**eindeutig zu kennzeichnen, und ein Inverkehrbringen ist auszuschließen.

Sollten trotz Qualitätssicherungsmaßnahmen von der Typgenehmigung abweichende Genehmigungsobjekte ausgeliefert worden sein, koordiniert die **Firma A** die Rückrufaktion.

§ 2

Die **Firma A** ist für die bei der **Firma B** gefertigten Genehmigungsobjekte Hersteller und als solcher für die Erfüllung der mit der Typgenehmigung verbundenen Pflichten allein verantwortlich. Sie trägt im Verhältnis zum Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) die Haftung für diese Pflichten. Vereinbarungen zur Übertragung dieser Verantwortung sind unzulässig und entfalten keine Bindungswirkung gegenüber dem KBA.

§ 3

- (1) Das KBA und/oder seine Beauftragten sind jederzeit berechtigt, bei der **Firma B**, die dort im Auftrage der **Firma A** gefertigten Genehmigungsobjekte und die dafür verwendeten

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)

Kapitel 6

Produktionsanlagen, Materialien und Werkzeuge zu prüfen. Dies gilt auch bezüglich der Einhaltung dieses Vertrages.

- (2) Die Kosten der Prüfungen trägt die **Firma A** als Hersteller und Inhaber der Typgenehmigung.

§ 4

- (1) Das KBA und/oder seine Beauftragten sind jederzeit berechtigt, die bei **Firma B** im Auftrag der **Firma A** gefertigten Genehmigungsobjekte zu überprüfen oder überprüfen zu lassen bzw. im Fall von EG-/UNECE-Typgenehmigungen oder vergleichbaren Typgenehmigungen ein Audit hinsichtlich der Übereinstimmung der Produktion (CoP-Q-Audit) durchzuführen.
- (2) Die Kosten der Prüfungen trägt die **Firma A** als Hersteller und Inhaber der Typgenehmigung, es sei denn, dass anderslautende gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden. Die Kosten des CoP-Q-Audits werden entsprechend der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) der **Firma A** als dem Genehmigungsinhaber in Rechnung gestellt.

§ 5

Die **Firma A** zeigt jede Änderung im Verhältnis zur **Firma B** unverzüglich dem KBA schriftlich an.

(Offiziell registrierter Name **Firma A**)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Offizieller Name **Firma B**)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)

Kapitel 7

7. Erlangung einer nationalen Typgenehmigung durch einen alleinvertriebsberechtigten Händler oder Beauftragten des Produzenten

7.1 Wofür werden nationale Typgenehmigungen erteilt?

ABE nach § 20 StVZO werden für Fahrzeuge bestimmter Kategorien erteilt, für die eine internationale Typgenehmigung nicht vorgeschrieben ist.

Bilden Teile eine technische Einheit, die im Genehmigungsverfahren selbstständig behandelt werden kann, darf auch hierfür eine ABE erteilt werden (§ 22 StVZO). Im Einzelfall ist es sinnvoll, vorab durch das KBA prüfen zu lassen, ob für solche Fahrzeugteile eine ABE erlangt werden kann. Bisherige Entscheidungen über die Genehmigungsfähigkeit und Prüfumfänge finden sich auf der Homepage des KBA (www.kba.de). Die Fahrzeugteile, für die ABG erteilt werden müssen, sind im § 22a StVZO besonders festgelegt.

7.2 Wer kann Inhaber einer nationalen Typgenehmigung werden?

Neben der Erteilung einer Typgenehmigung an einen innerhalb des EWR ansässigen Produzenten (Hersteller) besteht auch die Möglichkeit der Erteilung einer Typgenehmigung an ein anderes Unternehmen:

- Sofern das Genehmigungsobjekt innerhalb des EWR produziert werden soll, kann die Typgenehmigung von einem im EWR ansässigen Unternehmen beantragt werden. Dieses Unternehmen ist dann Beauftragter des Produzenten.
- Soll das Genehmigungsobjekt außerhalb des EWR produziert werden, kann die Typgenehmigung einem in Deutschland ansässigen alleinvertriebsberechtigten Händler oder einem außerhalb Deutschlands aber innerhalb des EWR ansässigen Beauftragten des Produzenten erteilt werden.

Für Genehmigungsobjekte, die innerhalb Deutschlands hergestellt werden, kann nur der Produzent selbst Genehmigungsinhaber sein.

Die an einen alleinvertriebsberechtigten Händler bzw. an einen Beauftragten nach dem Typgenehmigungsrecht zu stellenden Forderungen unterscheiden sich nicht. Es ist eine "Ermächtigung zur Beantragung einer ABE/ABG" (Vordruck 7.1), unterzeichnet vom Produzenten, sowie eine "Bestätigung zur Beantragung einer ABE/ABG" (Vordruck 7.2), unterzeichnet vom alleinvertriebsberechtigten Händler bzw. vom Beauftragten, abzugeben. Die Ermächtigung kann sich auf einen oder mehrere Typen beziehen.

7.3 Wer ist für die aus der Typgenehmigung resultierenden Pflichten verantwortlich?

Die Verantwortung liegt immer beim Genehmigungsinhaber, also unter Umständen (s. o.) allein beim Beauftragten bzw. beim alleinvertriebsberechtigten Händler.

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)
Kapitel 7

Vordruck 7.1

Ermächtigung zur Beantragung einer

**Allgemeinen Betriebserlaubnis
(ABE)**
nach § 20 StVZO oder § 22 StVZO

**Allgemeinen Bauartgenehmigung
(ABG)**
§ 22a StVZO

Wir, die Firma

(Offizieller Name des Produzenten der Genehmigungsobjekte)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

(Land)

erklären hiermit, dass die Firma

(Offizieller Name des Antragstellers)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

(Land)

für die folgend genannten Genehmigungsobjekte Typgenehmigungen beantragen darf.

Geräteart(en)/Fahrzeugklasse(n) und/oder Typ(en):

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)

Kapitel 7

Wir versichern, dass für die genannten Genehmigungsobjekte weder durch uns noch durch eine von uns beauftragte Firma in Deutschland ein Antrag gestellt worden ist.

Der Antragsteller hat uns den jederzeitigen Einblick in die Genehmigungsunterlagen zugesichert und sich verpflichtet, unsere Firma über alle Änderungen, die sich im Zusammenhang mit der Typgenehmigung ergeben, unverzüglich zu informieren.

Wir haben dem Antragsteller folgende Befugnisse, die dieser in Verbindung mit Genehmigungsobjekten eigenverantwortlich wahrzunehmen hat, zugestanden:

1. Zur Kontrolle der gefertigten bzw. zu fertigenden Genehmigungsobjekte ist Vertretern des Antragstellers jederzeit ungehinderter Zutritt zu unseren Produktions- und Lagerstätten gestattet.
2. Der Antragsteller ist befugt, Personen zu benennen, die auch während des Fertigungsablaufes die Einhaltung der genehmigungsgerechten Fertigung überwachen. Sofern diese Personen Weisungen erteilen, die mit der bestehenden Typgenehmigung zu vereinbaren sind, wird unsere Firma diesen Weisungen folgen.

Folgendes ist uns bekannt:

- a) Die Kennzeichnung eines Produktes mit dem amtlich zugeteilten Genehmigungszeichen darf durch unsere Firma nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Genehmigungsinhabers erfolgen.
- b) Die Kennzeichnung der zuvor genannten Genehmigungsobjekte mit dem amtlich zugeteilten Genehmigungszeichen darf nur dann erfolgen, wenn sie von uns hergestellt sind und mit der Typgenehmigung übereinstimmen.
- c) Bei der Vergabe von Fertigungslizenzen an andere Unternehmen darf das amtlich zugeteilte Genehmigungszeichen auf den dort gefertigten Erzeugnissen nicht angebracht werden.
- d) Verstöße gegen die Typgenehmigung können deren Widerruf nach sich ziehen.
- e) Mit dem Erlöschen dieser Ermächtigung enden die mit der Typgenehmigung verliehenen Befugnisse.

Jede Änderung dieser Ermächtigung werden wir dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) unverzüglich schriftlich mitteilen.

(Offizieller Name des Produzenten)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)

Kapitel 7

Vordruck 7.2

Bestätigung zur Beantragung einer

**Allgemeines Betriebserlaubnis
(ABE)**
nach § 20 StVZO oder § 22 StVZO

**Allgemeines Bauartgenehmigung
(ABG)**
§ 22a StVZO

Wir, die Firma

(Offiziell registrierter Name des Antragstellers)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

(Land)

verpflichten uns, alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten, die sicherstellen, dass nur solche Genehmigungsobjekte

(der Geräteart/Fahrzeugklasse und/oder des Typs)

ausgeliefert werden, die in jeder Hinsicht den Genehmigungsunterlagen entsprechen.

Wir sind in der Lage, die Übereinstimmung der Genehmigungsobjekte mit der ABE bzw. ABG sicherzustellen.

Wir verpflichten uns,

- dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) und/oder seinen Beauftragten jederzeit ungehinderten Zutritt zu Lagerstätten zu gestatten,
- dafür zu sorgen, dass die genehmigten Produkte entnommen und überprüft werden können,
- die mit der Konformitätsüberprüfung verbundenen Kosten zu tragen sowie
- dem KBA jede Änderung der Rechtsform und des Geschäftssitzes des Produzenten der Genehmigungsobjekte unverzüglich mitzuteilen.

(Offiziell registrierter Name des Antragstellers)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)

Kapitel 8

8. Vertretung des Genehmigungsinhabers gegenüber dem KBA

Die folgenden Vordrucke 8.1 bis 8.5 können von jedem Unternehmen, das eine entsprechende Vertretung wünscht, verwendet werden. Ein Technischer Dienst kann im Typgenehmigungsverfahren nicht Bevollmächtigter für den Hersteller sein.

Die Nennung eines Zustellungsbevollmächtigten oder die Zahlung der Gebühren durch Dritte, sind keine Voraussetzungen für die Erteilung oder den Bestand einer Typgenehmigung.

Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

Ein Bevollmächtigter (Vordruck 8.1 und 8.2)

- kann alle zur Erteilung, Erweiterung, des Bestandes oder der Löschung einer Typgenehmigung erforderlichen oder möglichen Handlungen für den Antragsteller/Genehmigungsinhaber vornehmen. Die Vornahme einer Handlung durch den Bevollmächtigten hat die gleiche Wirkung, wie die Vornahme dieser Handlung durch den Antragsteller/Genehmigungsinhaber selbst.

Ein Zustellungsbevollmächtigter (Vordruck 8.3 und 8.4)

- kann keine Handlungen, wie z. B. das Beantragen von Typgenehmigungen für den Antragsteller/Genehmigungsinhaber, vornehmen. Er fungiert lediglich als Empfänger von Post. Die Übergabe eines Dokumentes an den Zustellungsbevollmächtigten hat die gleiche Wirkung wie die Zustellung dieses Dokumentes beim Antragsteller/Genehmigungsinhaber selbst.

Eine Gebührenübernahme durch Dritte (Vordruck 8.5)

- kann den Zahlungsverkehr erleichtern und damit im Einzelfall den Genehmigungsprozess beschleunigen. Die Gebührenübernahme umfasst alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Anfangsbewertung, der Genehmigungserteilung und der Konformitätsüberprüfung beim KBA entstehen.

Die Nennung eines Bevollmächtigten, eines Zustellungsbevollmächtigten oder einer dritten Partei, die die Gebühren zahlt, kann jederzeit widerrufen werden. Ein solcher Widerruf beeinflusst nicht den Bestand erteilter Typgenehmigungen.

Durch einen außerhalb der Europäischen Union ansässigen Inhaber einer Typgenehmigung, der unter die Verordnungen (EU) 2018/858, 167/2013, 168/2013 oder 2016/1628 fällt, ist im Fall der Kündigung des dem KBA benannten Bevollmächtigten gleichzeitig ein neuer in der Europäischen Union ansässiger Bevollmächtigter zu benennen.

Die Vordrucke sind nicht erforderlich, um diese Aufgaben einer bestimmten Person im Unternehmen des Antragstellers/Genehmigungsinhabers zu übertragen.

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)

Kapitel 8

Vordruck 8.1

Nennung eines Bevollmächtigten

Wir, die Firma

(Offiziell registrierter Name des Antragstellers)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

(Land)

benennen

(Offizieller Firmenname oder Name des Bevollmächtigten)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

(Land)

als unseren Bevollmächtigten. Wir erklären uns damit einverstanden, dass die durch unseren Bevollmächtigten eingeleiteten Maßnahmen die gleiche rechtliche Wirkung haben, als wenn diese Maßnahmen durch uns selbst eingeleitet worden wären.

Diese Vollmacht schließt auch (alle zutreffenden Angaben ankreuzen)

- den Empfang zustellungsbedürftiger Schriftstücke an unsere Firma ein.
- die Bevollmächtigung nach den Verordnungen (EU) 2018/858, 167/2013, 168/2013 oder 2016/1628 ein.
- die Bevollmächtigung für die Zwecke der Marktüberwachung nach z. B. der Verordnung (EU) 2018/858 ein.

Die Bestellung eines Unterbevollmächtigten ist ausgeschlossen.

Die Kündigung des Bevollmächtigten zeigen wir dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) unverzüglich schriftlich an.

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)

Kapitel 8

(Offiziell registrierter Name des Antragstellers)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)

Kapitel 8

Vordruck 8.2

Bestätigung des Bevollmächtigten

Wir, die Firma

(Offizieller Firmenname oder Name des Bevollmächtigten)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

(Land)

(Telefon)

(E-Mail)

erklären uns bereit, für die

(Offiziell registrierter Name des Antragstellers)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

(Land)

die Aufgaben eines Bevollmächtigten zu übernehmen. Dies schließt die folgenden Aufgaben (alle zutreffenden Angaben ankreuzen) in Übereinstimmung mit den Angaben im Vordruck 8.1 ein:

den Empfang zustellungsbedürftiger Schriftstücke.

die Bevollmächtigung nach den Verordnungen (EU) 2018/858, 167/2013, 168/2013 oder 2016/1628 ein.

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB) Kapitel 8

die Bevollmächtigung für die Zwecke der Marktüberwachung nach z. B. der Verordnung (EU) 2018/858 ein.

Wir verpflichten uns, dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) jede Änderung der Rechtsform, des Namens und des Firmensitzes schriftlich anzuzeigen.

(Offizieller Name des Bevollmächtigten)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)
Kapitel 8

Vordruck 8.3

Nennung eines Zustellungsbevollmächtigten

Wir, die Firma

(Offiziell registrierter Name des Antragstellers)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

(Land)

benennen

(Offizieller Firmenname oder Name des Zustellungsbevollmächtigten)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

(Land)

als unseren Zustellungsbevollmächtigten und erteilen hiermit die Vollmacht, alle für unsere Firma bestimmten Schriftstücke in Empfang zu nehmen mit der Folge, dass die Zustellung bei dem Zustellungsbevollmächtigten die gleiche rechtliche Wirkung verursacht, als wenn diese Schriftstücke uns selbst zugestellt worden wären.

Die Bestellung eines Unterbevollmächtigten ist ausgeschlossen.

Die Kündigung des Zustellungsbevollmächtigten zeigen wir dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) unverzüglich schriftlich an.

(Offiziell registrierter Name des Antragstellers)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)
Kapitel 8

Vordruck 8.4

Bestätigung des Zustellungsbevollmächtigten

Wir, die Firma

(Offizieller Firmenname oder Name des Zustellungsbevollmächtigten)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

(Land)

(Telefon)

(E-Mail)

erklären uns bereit, für Firma

(Offiziell registrierter Name des Antragstellers)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

(Land)

die Aufgaben als Zustellungsbevollmächtigter zu übernehmen.

Wir verpflichten uns, dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) jede Änderung der Rechtsform, des Namens und des Firmensitzes schriftlich anzuzeigen.

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)

Kapitel 8

(Offizieller Name des Zustellungsbevollmächtigten)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)
Kapitel 8

Vordruck 8.5

Bestätigung der Gebühren- und Kostenübernahme durch Dritte

Wir, die Firma

(Offizieller Firmenname oder Name der Person, die sich zur Gebührenübernahme verpflichtet)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

(Land)

(Telefon)

(E-Mail)

erklären hiermit, alle Gebühren und Kosten der Firma

(Offiziell registrierter Name des Antragstellers)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

(Land)

zu übernehmen, die im Zusammenhang (alle zutreffenden Angaben ankreuzen) mit

der Anfangsbewertung,

der Genehmigungserteilung

beim Kraffahrt-Bundesamt (KBA) entstehen.

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB) Kapitel 8

Wir verpflichten uns, dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) jede Änderung der Rechtsform, des Namens und des Firmensitzes schriftlich anzuzeigen.

(Offizieller Firmenname oder Name der Person, die sich zur Gebührenübernahme verpflichtet)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

9 Antragstellung nach abgeschlossener Anfangsbewertung

Nach erfolgreich abgeschlossener Anfangsbewertung versendet das KBA eine entsprechende schriftliche Bestätigung. Nach Abschluss der Anfangsbewertung besteht die Möglichkeit, Typgenehmigungen sowie die Teilnahme am Dokumentenaustauschsystem E-Typ beim KBA zu beantragen.

9.1 Antrag auf Erteilung einer Typgenehmigung

Typgenehmigungen werden durch das KBA nur bei Vorliegen eines schriftlichen Antrages erteilt. Hierzu sollte der Vordruck 9.1 "Antrag auf Erteilung einer Typgenehmigung" verwendet werden, damit Rückfragen und längere Bearbeitungszeiten vermieden werden. Auch wenn ein Antrag durch einen Bevollmächtigten eingereicht wird, müssen ihm die vollständige Firmenbezeichnung und der Sitz des Antragstellers zweifelsfrei entnommen werden können.

Wichtig ist die Typbezeichnung des Genehmigungsobjektes, für das die Typgenehmigung beantragt wird. Die Typbezeichnung kann frei gewählt werden, darf allerdings 80 Zeichen (bei Gesamtfahrzeuggenehmigungen 25 Zeichen) nicht übersteigen und die folgenden Sonderzeichen nicht enthalten: ', #, ", %. Die Typbezeichnung ist als Ordnungsmerkmal für die Verarbeitung des Antrages im Datenverarbeitungssystem des KBA von zentraler Bedeutung. Zur Vermeidung von Rückfragen und Verzögerungen muss daher auf eine einheitliche Schreibweise des Typs in allen dem KBA eingereichten Dokumenten geachtet werden.

Im Antrag ist das Feld Bemerkungen nicht verpflichtend auszufüllen. Beispielhaft können Erweiterungsgründe oder zusätzliche Informationen zum beantragten Typ (z. B. Größe, Kategorie) angegeben werden. Mit der Antragstellung entsteht unmittelbar ein Gebührenanspruch des KBA. Die Höhe der Genehmigungsgebühr ergibt sich aus der GebOSt. Ein entsprechender Auszug aus dieser Gebührenordnung kann der Homepage des KBA entnommen werden (www.kba.de).

9.2 Antrag auf Teilnahme am Dokumentenaustauschsystem E-Typ

Für die sichere und reibungslose Abwicklung des Genehmigungsverfahrens setzt das KBA das Dokumentenaustauschsystem E-Typ ein. Die Teilnahme ist erst nach abgeschlossener Anfangsbewertung möglich. Bei diesem System handelt es sich um den sicheren Austausch von elektronischen Dokumenten ohne Dateigrößenbeschränkungen. Der Zugriff erfolgt über das Internet mittels HTTPS-Protokoll, d. h. in verschlüsselter Form.

Weitere Informationen zu E-Typ finden sich im Benutzerhandbuch auf der Homepage des KBA (www.kba.de).

Zur Teilnahme an E-Typ soll der Vordruck 9.2 verwendet werden, der mit den anderen Unterlagen zur Anfangsbewertung eingereicht werden kann.

Wird nach erfolgreich abgeschlossener Anfangsbewertung die Teilnahme am Dokumentenaustauschverfahren E-Typ beantragt, kann der Vordruck direkt an die E-Mail-Adresse TAA-Admin@kba.de verschickt werden.

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)
Kapitel 9

Vordruck 9.1

Antrag auf Erteilung einer Typgenehmigung

Datum der Antragstellung _____

Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Antrag auf Erteilung/Erweiterung einer Typgenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit stellen wir

(Offizieller Name)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

(Land)

als Bevollmächtigter (gemäß Vordruck 8.1) der Firma (Name und Sitz)

als alleinvertriebsberechtigter Händler bzw. Beauftragter (gemäß Vordruck 7.1) der Firma
(Name und Sitz)

einen Antrag auf

Erteilung einer Typgenehmigung.

Um Vorabbekanntgabe der Typgenehmigungsnummer wird gebeten.

Erweiterung der unserem Unternehmen erteilten Typgenehmigungsnummer

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB) Kapitel 9

Es handelt sich hierbei um die

- Erteilung/Erweiterung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) (§ 20 bzw. 22 StVZO)
- Erteilung/Erweiterung einer Allgemeinen Bauartgenehmigung (ABG) (§ 22a StVZO)
- Korrektur nach Erteilung der Typgenehmigung – Nr. _____
- Erteilung/Erweiterung einer Typgenehmigung nach

EU-Richtlinie/-Verordnung Nr.: _____

Richtlinien-/Verordnungsstand: _____

- Erteilung/Erweiterung einer Typgenehmigung nach

UN-Regelung Nr.: _____

Regelungsstand: _____

für

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> ein System | <input type="checkbox"/> eine selbstständige technische Einheit |
| <input type="checkbox"/> ein Bauteil, Fahrzeugteil | <input type="checkbox"/> ein Fahrzeug |

Allgemeinverständliche Bezeichnung des Genehmigungsobjektes:

Typ:

Abweichende Rechnungsanschrift (falls erforderlich):

(Name)

(Straße, Hausnummer)

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)
Kapitel 9

(Postleitzahl, Ort)

(Land)

(E-Mail)

Abweichende Postanschrift (falls erforderlich):

(Name)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

(Land)

(E-Mail)

Bemerkungen (optional, z. B. Hinweis auf eine Typblattsperrung oder DETA-Sperre):

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)
Kapitel 9

Ansprechpartner für diese Antragstellung ist:

Name:

Telefonnummer:

E-Mail:

Bestell-Nr. (falls
erforderlich)

Ihr Zeichen (falls
erforderlich)

Im Fall der Beantragung einer international gültigen Typgenehmigung versichern wir, dass für diesen Typ weder durch uns noch durch eine von uns beauftragte Stelle - in Deutschland oder in Ländern, die als Vertragsparteien auch zur Erteilung von Typgenehmigungen berechtigt wären - bereits ein entsprechender Antrag gestellt wurde, keine Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Typgenehmigung für diesen Typ abgelehnt oder widerrufen hat, noch durch uns der Antrag auf Typgenehmigung für diesen Typ zurückgenommen wurde.

Anlagen:

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)
Kapitel 9

Vordruck 9.2

Antrag auf Teilnahme am Dokumentenaustauschsystem E-Typ

Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit stellen wir

(Offizieller Name)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

(Land)

- als Genehmigungsinhaber
 als Bevollmächtigter (gemäß Vordruck 8.1) für

(Offizieller Name und Sitz)

- einen Antrag auf Teilnahme am Dokumentenaustauschsystem E-Typ.
 einen Änderungsantrag für unsere bereits erteilte(n) Zugangsberechtigung(en) (z. B. Firmenname, Anschrift, Ansprechpartner, Benutzer, Technische Dienste).

Allgemeinverständliche Bezeichnung des Genehmigungsobjektes:

Folgende Kontaktperson zur Anwenderbetreuung für E-Typ wird benannt:

Name:

Vorname:

E-Mail-Adresse:

Telefonnummer:

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB) Kapitel 9

Folgende Benutzerzugänge sollen eingerichtet werden: ¹⁾

_____	_____	_____
Name	Vorname	E-Mail-Adresse
_____	_____	_____
Name	Vorname	E-Mail-Adresse
_____	_____	_____
Name	Vorname	E-Mail-Adresse
_____	_____	_____
Name	Vorname	E-Mail-Adresse
_____	_____	_____
Name	Vorname	E-Mail-Adresse

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)

Kapitel 9

Mit folgenden Technischen Diensten soll zusammengearbeitet werden: ¹⁾

(Offizieller Name und Registriernummer des Technischen Dienstes)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

(Land)

(Offizieller Name und Registriernummer des Technischen Dienstes)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

(Land)

(Offizieller Name und Registriernummer des Technischen Dienstes)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

(Land)

¹⁾ Alle Technischen Dienste, mit denen zusammengearbeitet werden soll, sind hier aufzuführen (auch bei Änderungen).

Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)

Kapitel 9

Mit der Teilnahme an E-Typ verpflichte ich mich zu folgenden Sachverhalten:

- Benutzerkennungen sowie Kennwörter werden gegenüber Unbefugten geheim gehalten.
- Werden Benutzerkennungen ungültig (z. B. Ausscheiden des eingetragenen Nutzers), wird das dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) unverzüglich angezeigt.
- Es werden über E-Typ nur die für das Typgenehmigungsverfahren notwendigen Informationen und Dokumente ausgetauscht.

Verstöße gegen diese Pflichten können Schadenersatzansprüche des KBA begründen.

Mir ist bekannt, dass

- eine vom KBA in E-Typ eingestellte Genehmigung (Verwaltungsakt) am dritten Tag nach der Einstellung verwaltungsrechtlich als bekanntgegeben gilt,
- dem Antrag auf Teilnahme an E-Typ erst nach abgeschlossener Anfangsbewertung entsprechen wird.

(Offizieller registrierter Name des Antragstellers)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Impressum

Herausgeber:
Krafftahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: +49 461 316-0
Telefax: +49 461 316-1741
E-Mail: abt-fahrzeugtechnik@kba.de

Stand: September 2023

Druck: Druckzentrum KBA

Bildquelle: KBA/www.shutterstock.com (© Bauer Alexander)

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Krafftahrt-Bundesamt, Flensburg

